

34. Gesetz vom 8. Februar 2006, mit dem das Tiroler Jagdgesetz 2004 geändert wird
35. Gesetz vom 8. Februar 2006, mit dem das Tiroler Straßengesetz geändert wird
36. Verordnung der Landesregierung vom 4. April 2006 über die Tiroler Geschichtsprüfung

34. Gesetz vom 8. Februar 2006, mit dem das Tiroler Jagdgesetz 2004 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41, wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Abs. 4 bis 7 des § 8 werden durch folgende neue Abs. 4 bis 9 ersetzt:

„(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor der Entscheidung über einen Antrag nach Abs. 2 oder 3 den Bezirksjagdbeirat zu hören. Ein Bescheid, mit dem eine Angliederung verfügt wird, ist auch der Bezirkslandwirtschaftskammer zuzustellen. Sie kann gegen einen solchen Bescheid Berufung einbringen.

(5) Ein Bescheid, mit dem eine Angliederung verfügt wurde, ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für seine Erlassung nicht mehr gegeben ist.

(6) Der Eigentümer einer an ein Eigenjagdgebiet angegliederten Grundfläche hat gegenüber dem Eigentümer der Eigenjagd Anspruch auf einen Anteil am Pachtzins. Dieser Anteil ist nach dem Verhältnis der Fläche der angegliederten Grundfläche zu jener des Eigenjagdgebietes zu berechnen. Bei nicht verpachteten Eigenjagden besteht ein Anspruch auf einen nach dem Verhältnis der Flächen berechneten Anteil am Pachtwert (§ 4 Abs. 1 des Tiroler Jagdabgabegesetzes, LGBl. Nr. 20/1991, in der jeweils geltenden Fassung).

(7) Ist die an ein Eigenjagdgebiet angegliederte Grundfläche größer als 30 ha und besteht sie zu mehr als der Hälfte aus Grundstücken, die in der digitalen Katastermappe als Ödland oder als Gewässer ausgewiesen sind, so kann der Eigentümer der Eigenjagd die Feststellung des anteiligen Pachtzinses oder Pachtwertes durch die Bezirksverwaltungsbehörde begehren, wenn es zu keiner Einigung über die Höhe dieses Anteiles kommt. Bei dieser Feststellung sind die jagdwirtschaftlichen Verhältnisse (Wildstand, Äsungsfläche, Abschussplan und Bejagbarkeit) der Angliederungsfläche zu beurteilen und mit den im betreffenden Jagdgebiet herrschenden Verhältnissen zu vergleichen. Der dem Eigen-

tümer der angegliederten Fläche zustehende Anteil ist in einem Hundertsatz des gesamten Pachtzinses oder Pachtwertes auszudrücken. Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde ist die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.

(8) Gebiete, auf denen die Jagd ruht, und Gletscherflächen sind bei der Ermittlung der Anteile nach Abs. 6 und des anteiligen Pachtzinses oder Pachtwertes nach Abs. 7 nicht zu berücksichtigen.

(9) Der Eigentümer einer an ein Genossenschaftsjagdgebiet angegliederten Grundfläche wird Mitglied der Jagdgenossenschaft.“

2. Der Abs. 1 des § 12 hat zu lauten:

„(1) Der Jagdausübungsberechtigte kann schriftlich eine Jagderlaubnis erteilen (Jagdgest). Ist ein Jagdleiter bestellt, so kann diesem die Befugnis zur Erteilung einer Jagderlaubnis eingeräumt werden. Der Jagdgest hat, wenn er die Jagd nicht aufgrund einer Jagdgestkarte (§ 27a) ausübt, den Jagderlaubnisschein mit sich zu führen und auf Verlangen dem Jagdschutzberechtigten und den Organen der öffentlichen Sicherheit vorzuweisen.“

3. Der Abs. 2 des § 26 hat zu lauten:

„(2) Der Reinerlös ist, soweit nicht für angegliederte Grundflächen eine rechtskräftige Feststellung des anteiligen Pachtzinses oder Pachtwertes vorliegt, auf die Mitglieder der Jagdgenossenschaft im Verhältnis des Ausmaßes ihrer Grundflächen aufzuteilen. In gleicher Weise ist auch ein sich ergebender Abgang aufzuteilen (Umlagen). Ist die an ein Genossenschaftsjagdgebiet angegliederte Grundfläche größer als 50 ha und besteht sie zu mehr als der Hälfte aus Grundstücken, die in der digitalen Katastermappe als Ödland oder als Gewässer ausgewiesen sind, so kann die Jagdgenossenschaft die Feststellung des anteiligen Pachtzinses oder Pachtwertes durch die Bezirksverwaltungsbehörde begehren, wenn es zu keiner Einigung über die Höhe dieses Anteiles kommt. Bei der Aufteilung des Reinerlöses und bei der Feststellung des anteiligen Pachtzinses oder Pachtwertes ist § 8 Abs. 8 sinngemäß anzuwenden; bei

der Feststellung des anteiligen Pachtzinses oder Pachtwertes gilt darüber hinaus § 8 Abs. 7 zweiter bis vierter Satz.“

4. Der Abs. 1 des § 27 hat zu lauten:

„(1) Wer die Jagd ausübt, muss eine auf seinen Namen lautende gültige Tiroler Jagdkarte oder eine für das jeweilige Jagdgebiet gültige Jagdgastkarte mit sich führen und auf Verlangen dem Jagdschutzberechtigten und den Organen der öffentlichen Sicherheit vorweisen.“

5. Der Abs. 5 des § 27 hat zu lauten:

„(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form der Tiroler Jagdkarte und der Jagdgastkarte zu erlassen. Die Jagdgastkarte hat jedenfalls auch Angaben über die Wildart und die Anzahl der Wildstücke zu enthalten, für die eine Jagderlaubnis erteilt wird.“

6. Nach § 27 werden folgende Bestimmungen als §§ 27a und 27b eingefügt:

„§ 27a

Ausstellung der Jagdgastkarte

(1) Der Jagdausübungsberechtigte kann Jagdgastkarten ausgeben. Ist ein Jagdleiter bestellt, so obliegt diesem die Ausgabe von Jagdgastkarten, wenn ihm nach § 12 Abs. 1 auch die Befugnis zur Erteilung einer Jagderlaubnis eingeräumt wurde.

(2) Jagdgastkarten dürfen ausgegeben werden:

- a) an Personen, die eine für das laufende Jagdjahr gültige Jagdkarte eines anderen Bundeslandes besitzen,
- b) an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz einer gültigen ausländischen Jagdberechtigung sind.

(3) Der Tiroler Jägerverband kann auf Ansuchen auf den Namen des Jagdausübungsberechtigten lautende Jagdgastkarten gegen Entgelt ausstellen, wenn der Tiroler Jägerverband mit einem für diesen Versicherungszweig in Österreich oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherer eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die den Inhaber der Jagdgastkarte gegen Schäden versichert, die im Zusammenhang mit der Jagdausübung entstehen können, und wenn der Versicherungsschutz jeweils mit der Aushändigung einer gültigen Jagdgastkarte wirksam wird.

(4) Der Jagdausübungsberechtigte bzw. der Jagdleiter hat nach der Prüfung der Voraussetzungen nach Abs. 2 auf der Jagdgastkarte den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und den Hauptwohnsitz des Jagdgastes sowie den Tag der Ausfolgung der Jagdgastkarte an diesen zu vermerken. Die vollständig ausgefüllte Jagdgastkarte haben der Jagdgast und der Jagdausübungsberechtigte bzw. der Jagdleiter eigenhändig zu unterfertigen. Nicht vollständig oder unleserlich ausgefüllte Jagdgastkarten sind ungültig.

(5) Die Jagdgastkarte ist nur für die Dauer von zwei Wochen ab dem Tag ihrer Ausfolgung an den Jagdgast und nur für das darin bezeichnete Jagdgebiet gültig.

§ 27b

Dokumentations- und Auskunftsspflichten bei der Ausstellung von Jagdgastkarten

(1) Der Jagdausübungsberechtigte bzw. der Jagdleiter hat ein Verzeichnis über die von ihm ausgegebenen Jagdgastkarten zu führen. Darin sind die nach § 27a Abs. 4 erster Satz auf der Jagdgastkarte zu vermerkenen Daten sowie hinsichtlich des Dokuments, mit dem der Jagdgast seine Berechtigung zur Jagdausübung in einem anderen Bundesland oder im Ausland nachgewiesen hat, zumindest die ausstellende Behörde und der Zeitpunkt seiner Ausstellung festzuhalten.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte bzw. der Jagdleiter hat der Bezirksverwaltungsbehörde jederzeit in diese Aufzeichnungen Einsicht zu gewähren oder ihr auf Verlangen Abschriften zu übermitteln. Nach dem Ablauf eines jeden Kalenderjahres ist der Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb von zwei Wochen unaufgefordert eine Abschrift dieser Aufzeichnungen in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln. Diese hat die Aufzeichnungen auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und eine Ausfertigung an den Tiroler Jägerverband weiterzuleiten.“

7. Der Abs. 6 des § 28 hat zu lauten:

„(6) Der Nachweis der jagdlichen Eignung kann auch erbracht werden:

- a) durch Vorlage einer gültigen Jagdkarte eines anderen Bundeslandes,
- b) durch Vorlage eines Zeugnisses über die in einem anderen Bundesland mit Erfolg abgelegte Jagdprüfung,
- c) durch Vorlage von Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller während der letzten zehn Jahre wenigstens durch drei aufeinanderfolgende Jahre eine gültige Jagdkarte eines anderen Bundeslandes besessen hat, oder

d) durch Vorlage von Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller, der seinen Hauptwohnsitz nicht in Österreich hat, im Besitz einer Jagdberechtigung jenes Staates ist, in dem sein Hauptwohnsitz liegt.“

8. Der Abs. 8 des § 28 wird aufgehoben.

9. Die Abs. 2 bis 5 des § 33 haben zu lauten:

„(2) Zur Jagdaufseherprüfung sind Personen zuzulassen, die den Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes (§ 58) oder einen nach sonstigen landesgesetzlichen Vorschriften zur Ablegung dieser Prüfung berechtigenden Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben. Die Antragsteller haben weiters den Nachweis zu erbringen, dass sie einen Lehrgang über Erste Hilfe besucht haben und in den der Zulassung vorangegangenen

fünf Jahren im Besitz einer gültigen Tiroler Jagdkarte gewesen sind.

(3) Zur Berufsjägerprüfung sind Personen zuzulassen, die

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) die Befähigung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte besitzen,
- c) eine Berufsjägerlehre abgeschlossen haben, der eine Ausbildung vorangegangen ist, die die zur Ausübung des Dienstes als Gemeinewaldaufseher nach § 3 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, erforderlichen Kenntnisse vermittelt, und

d) den vom Tiroler Jägerverband veranstalteten Ausbildungslehrgang für Berufsjäger, der auch eine Ausbildung über Erste Hilfe zu umfassen hat, erfolgreich abgeschlossen haben.

(4) Über die Zulassung zur Jagdaufseherprüfung und zur Berufsjägerprüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Über die Ablehnung der Zulassung ist mit Bescheid abzusprechen. Über eine Berufung gegen einen solchen Bescheid entscheidet die Landesregierung.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über:

a) die Zusammensetzung und die Bestellung der Prüfungskommission, die aus mindestens drei fachlich geeigneten Mitgliedern zu bestehen hat,

b) die Ausschreibung der Prüfungstermine, die Durchführung der Prüfung, die in einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil zu gliedern ist, sowie die Qualifikation und das auszustellende Prüfungszeugnis und

c) den Prüfungsstoff, der

1. für Berufsjäger Jagdrecht, Wildkunde und -hege, Kenntnisse über den Jagdbetrieb, die Führung eines Jagdreviers und den jagdlichen Schriftverkehr, Jagdhundewesen, Waffen- und Schießwesen sowie die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen über den Natur- und Tierschutz und über die Verhütung von Wildschäden,

2. für Jagdaufseher Jagdrecht, Wildkunde und -hege, Jagdhundewesen, Waffen- und Schießwesen, Grundkenntnisse der forstlichen Bewirtschaftung sowie die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen über den Natur- und Tierschutz und über die Verhütung von Wildschäden

zu umfassen hat.“

10. Im Abs. 1 des § 40 hat die lit. e zu lauten:

„e) dem Schalen- und Federwild sowie den Hasen zur Nachtzeit nachzustellen. Das Verbot trifft nicht die Jagd auf Schwarzwild und Stockenten sowie auf Auer-, Birk- und Rackelhähnen. Als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang;“

11. Im § 44 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Jagdgäste dürfen Jägernotwege nach Maßgabe des Abs. 2 dann benützen, wenn sie in Begleitung eines Jagdausübungsberechtigten oder Jagdschutzorganes desjenigen Jagdgebietes sind, für welches der Jägernotweg bestimmt wurde.“

12. Im Abs. 1 des § 48 wird im ersten Satz das Wort „Schalenwild“ durch das Wort „Wild“ ersetzt.

13. Im Abs. 3 des § 48 wird das Wort „Stückes“ durch das Wort „Schalenwildes“ ersetzt.

14. Der Abs. 1 des § 49 hat zu lauten:

„(1) Die Verfolgung krank geschossenen Wildes ist nur aufgrund einer besonderen schriftlichen Vereinbarung (Wildfolge) zulässig. Wird Wildfolge nur grundsätzlich und nicht durch besondere Abmachung vereinbart, so gilt Folgendes:

a) Verendet ein krank geschossenes Stück Wild in Sichtweite, so ist der Schütze berechtigt, es an Ort und Stelle aufzubrechen, zu versorgen und fort zu schaffen. Die Benachrichtigung des benachbarten Jagdausübungsberechtigten oder dessen Vertreters hat unverzüglich zu erfolgen.

b) Wechselt ein krank geschossenes Stück Wild über die Grenze, ohne in Sichtweite zu verenden, so gilt § 48.“

15. Im Abs. 2 des § 60 hat die lit. c zu lauten:

„c) die Beschlussfassung über die Höhe der Pflichtbeiträge und des Entgeltes für die Ausgabe von Jagdgastkarten;“

16. Die Abs. 5 und 6 des § 64 haben zu lauten:

„(5) Die Disziplinarcommission hat nach dem Einlangen einer Anzeige oder nach dem Bekanntwerden eines disziplinar zu ahndenden Vergehens dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer angemessenen Frist zum Sachverhalt zu äußern, und nach Anhören des Disziplinaranwaltes zu entscheiden, ob über eine bei ihr eingelangte Disziplinaranzeige ein Disziplinarverfahren einzuleiten ist oder nicht. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens erfolgt durch die Ladung des betroffenen Mitgliedes zur mündlichen Verhandlung. Die Ladung hat die Angabe zu enthalten, welche Pflichtverletzung oder welcher Verstoß gegen den bodenständigen weidmännischen Brauch, der das Ansehen der Jägerschaft geschädigt hat, dem Mitglied vorgeworfen wird.

(6) Ein Disziplinarerkenntnis darf nur nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung und nur aufgrund des Ergebnisses dieser Verhandlung erlassen werden. Wenn seit der Begehung der Tat mehr als drei Jahre verstrichen sind, darf eine Disziplinarstrafe nicht mehr verhängt und eine verhängte Disziplinarstrafe nicht mehr vollstreckt werden. Gegen die Verhängung einer Disziplinarstrafe steht dem Beschuldigten das Recht der

Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zu. Im Übrigen gilt für das Verfahren vor dem Disziplinarausschuss das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51.“

17. § 70 hat zu lauten:

„§ 70

Strafbestimmungen

(1) Wer

a) entgegen dem § 4 Abs. 1 erster Satz die Jagd außerhalb des festgestellten Jagdgebietes ausübt,

b) ein Gehege ohne Bewilligung nach § 7 Abs. 2 errichtet, erweitert oder wesentlich ändert oder ein ohne Bewilligung errichtetes, erweitertes oder wesentlich geändertes Gehege betreibt,

c) die Jagd auf Grundflächen nach § 10 Abs. 1 ausübt oder als Eigentümer einer im § 10 Abs. 1 lit. c oder d genannten Anlage oder eines dort genannten Grundstückes oder als vom Eigentümer beauftragte Person entgegen dem § 10 Abs. 2 die dort angeführten Tiere fängt oder tötet,

d) entgegen dem § 11 Abs. 1 die Jagd in nicht weidgerechter Weise ausübt, insbesondere der Verpflichtung zur Hege des Wildes nicht nachkommt,

e) einer Verpflichtung nach § 11 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 4 oder Abs. 7 nicht nachkommt,

f) als Jagdleiter tätig wird, ohne die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 3 erster Satz zu erfüllen,

g) entgegen dem § 11 Abs. 6 die Ausübung des Jagdrecht an Personen verpachtet, die nicht im Besitz einer gültigen Tiroler Jagdkarte sind,

h) dem § 19 Abs. 2 zuwiderhandelt,

i) entgegen dem § 27a Jagdgastkarten ausgibt,

j) es entgegen dem § 31 Abs. 1 unterlässt, einen Jagdaufseher oder Berufsjäger zu bestellen,

k) dem § 36 Abs. 2 zuwiderhandelt,

l) den Bestimmungen über den Abschussplan nach § 37 oder den hierzu ergangenen Verordnungen zuwiderhandelt,

m) den Bestimmungen des § 40 Abs. 1 lit. e, f oder k zuwiderhandelt, ohne eine entsprechende Ausnahmegewilligung nach § 40 Abs. 2 zu besitzen,

n) die Bestimmungen des § 40 Abs. 1 lit. a, b, c, d, g, h, i, j oder l missachtet,

o) die örtlichen Verbote nach § 41 missachtet,

p) die Verbote nach § 42 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 erster Satz oder Abs. 3 erster Satz missachtet oder der Verpflichtung nach § 42 Abs. 3 zweiter Satz nicht nachkommt,

q) entgegen dem § 44 einen Jägernotweg benützt,

r) es entgegen dem § 47 unterlässt, in den dort angeführten Jagdgebieten einen geprüften Schweißhund oder einen auf Schweißfährte geprüften Gebrauchshund zu halten,

s) entgegen dem § 52 Abs. 1 den ihm bescheidmäßig aufgetragenen Abschuss nicht entsprechend dem behördlichen Auftrag tätigt,

t) entgegen dem § 53 Abs. 1 erster Satz jagdbare Tiere in Jagdgebieten, in denen sie bisher nicht heimisch waren, ohne Bewilligung aussetzt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.500,- Euro zu bestrafen.

(2) Wer

a) den Verpflichtungen nach § 7 Abs. 8 zweiter Satz nicht nachkommt,

b) der Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 3 zweiter Satz oder Abs. 4 dritter Satz nicht nachkommt,

c) den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 zweiter Satz oder Abs. 3 vierter Satz nicht nachkommt,

d) der Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 3 zweiter Satz nicht nachkommt,

e) als Jagdgast der Verpflichtung nach § 12 Abs. 1 dritter Satz nicht nachkommt,

f) der Anzeigepflicht nach § 18 Abs. 3 erster Satz nicht nachkommt,

g) als Obmann einer Jagdgenossenschaft der Anzeigepflicht nach § 25 Abs. 1 nicht nachkommt,

h) entgegen dem § 27 Abs. 1 die Jagd ausübt, ohne eine auf seinen Namen lautende gültige Tiroler Jagdkarte oder eine für das betreffende Jagdgebiet gültige Jagdgastkarte mit sich zu führen, oder diese Karte dem Jagdschutzberechtigten oder den Organen der öffentlichen Sicherheit nicht vorweist,

i) keine vollständigen Aufzeichnungen nach § 27b Abs. 1 führt oder entgegen dem § 27b Abs. 2 Behördenorganen die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen verweigert oder der Behörde auf deren Verlangen oder fristgerecht nach Ablauf des Kalenderjahres keine Abschrift dieser Aufzeichnungen übermittelt,

j) der Verpflichtung nach § 30 Abs. 3 nicht nachkommt,

k) den Verpflichtungen nach § 37 Abs. 5 oder § 38 Abs. 1 nicht nachkommt,

l) den Verpflichtungen nach § 39 Abs. 1 zweiter oder dritter Satz oder Abs. 2 erster Satz nicht nachkommt,

m) entgegen dem § 45 Abs. 2 Sperrflächen betritt oder befährt,

n) als Jagdausübungsberechtigter den Verpflichtungen nach § 45 Abs. 3 nicht nachkommt,

o) der Verpflichtung nach § 46 erster Satz nicht nachkommt oder dem § 46 zweiter Satz zuwiderhandelt,

p) den Verpflichtungen nach § 48 Abs. 1 nicht nachkommt,

q) der Anzeigepflicht nach § 50 Abs. 2 nicht nachkommt oder es unterlässt, in dieser Anzeige einen Vertreter der Hegegemeinschaft namhaft zu machen,

r) dem § 51 Abs. 1 zweiter Satz zuwiderhandelt,

s) der Verpflichtung nach § 53 Abs. 2 dritter Satz nicht nachkommt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1.500,- Euro zu bestrafen.

(3) Bei Vorliegen erschwerender Umstände kann neben der Verhängung einer Geldstrafe der Verfall von Gegenständen, die mit der Übertretung im Zusammenhang stehen, ausgesprochen werden. Ebenso kann auf den Verfall von Wild, das entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes gefangen oder erlegt wurde, erkannt werden.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Im Straferkenntnis kann auch auf den zeitlichen

oder dauernden Verlust der Fähigkeit, eine Tiroler Jagdkarte oder Jagdgastkarte zu erlangen, erkannt werden.

(6) Die Verfolgung einer Person wegen einer Übertretung nach Abs. 1 lit. l oder nach Abs. 2 lit. i ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einem Jahr von der Behörde keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist.

(7) Dem Tiroler Jägerverband ist eine Ausfertigung jedes rechtskräftigen Straferkenntnisses zuzustellen.“

18. In der Anlage 1 wird in der lit. e der Z. 2 nach der Wortfolge „Kolkrahe (Corvus corax)“ der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge „Rabenkrähe (Corvus corone corone);“ angefügt.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) § 33 Abs. 3 und 5 in der Fassung des Art. I Z. 9 ist auf die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehenden Lehrverhältnisse nicht anzuwenden; für diese gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Steixner

Der Landesamtsdirektor:
Liener

35. Gesetz vom 8. Februar 2006, mit dem das Tiroler Straßengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 4 wird im zweiten Satz das Zitat „der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996“ durch das Zitat „der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 99/2005“ ersetzt.

2. Im Abs. 6 des § 5 wird in der lit. b das Zitat „dem Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1978, LGBl. Nr. 54“ durch das Zitat „dem Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, LGBl. Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. Im Abs. 6 des § 5 wird in der lit. c das Zitat „im Sinne des § 4 der Tiroler Bauordnung, LGBl. Nr. 33/1989, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „im Sinn des § 3 der Tiroler Bauordnung 2001, LGBl. Nr. 94, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

4. Im Abs. 2 des § 23 wird das Zitat „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch das Zitat „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991“ ersetzt.

5. Im § 37 Abs. 3 erster Satz und im § 49 Abs. 1 wird das Zitat „die Tiroler Bauordnung“ jeweils durch das Zitat „die Tiroler Bauordnung 2001“ ersetzt.

6. Im Abs. 1 des § 60 wird in der lit. b das Zitat „nach § 70 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „nach § 69 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 93, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

7. § 74 hat zu lauten:

„§ 74

**Gerichtliche Festsetzung
der Vergütung**

(1) Der Enteigner sowie die Enteigneten und die Nebenberechtigten können, sofern nicht ein Übereinkommen nach § 69 bzw. nach § 73 Abs. 3 abgeschlossen wurde, innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Vergütung bzw. der Rückerstattungsbetrag festgesetzt wurde, deren (dessen) Neufestsetzung beim Landesgericht Innsbruck beantragen.

(2) Mit der Anrufung des Landesgerichtes Innsbruck tritt der Bescheid hinsichtlich des Ausspruches über die Vergütung bzw. über den Rückerstattungsbetrag außer Kraft. Die Verpflichtung des Enteigners nach § 71 Abs. 1 oder 2 zur Zahlung bzw. Hinterlegung des im Enteignungsbescheid festgesetzten Vergütungsbetrages sowie

die Verpflichtung des Enteigneten nach § 73 Abs. 4 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 zur Zahlung des im Rücküberweisungsbescheid festgesetzten Rückerstattungsbetrages werden hierdurch nicht berührt.

(3) Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Vergütung bzw. des Rückerstattungsbetrages kann nur mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgezogen werden. Stimmt dieser der Zurückziehung zu, so gilt dies als ein Übereinkommen über die im Bescheid festgesetzte Vergütung bzw. über den im Bescheid festgesetzten Rückerstattungsbetrag, sofern der Enteigner und der Enteignete bzw. der Nebenberechtigte nichts anderes vereinbaren.

(4) Auf das gerichtliche Verfahren zur Festsetzung der Vergütung bzw. des Rückerstattungsbetrages ist das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2003, sinngemäß anzuwenden.“

Änderungen des Landesstraßenverzeichnisses L (Anlage 1)

Bezirk Kitzbühel

8. Im Landesstraßenverzeichnis L wird in den Beschreibungen des Straßenverlaufes der L 2 Pillerseestraße, der L 39 Erpfendorfer Straße, der L 202 Reither Straße (bei Kitzbühel), der L 206 Itterstraße und der L 274 Kirchdorfer Straße jeweils die Straßennummer „B 312“ durch die Straßennummer „B 178“ ersetzt.

Bezirk Kufstein

9. Im Landesstraßenverzeichnis L wird in der Beschreibung des Straßenverlaufes der L 207 Hintersteiner-See-Straße die Straßennummer „B 312“ durch die Straßennummer „B 178“ ersetzt.

10. Im Landesstraßenverzeichnis L wird die L 45 Luech Straße aufgehoben.

Bezirk Schwaz

11. Im Landesstraßenverzeichnis L hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 216 Stummer Straße zu lauten:

„Kaltenbach (L 300 Zillertaler Dörferstraße) – Stumm – Ahrnbach/Wegabzweigung Kleinstummerberg“

12. Im Landesstraßenverzeichnis L haben die Bezeichnung der L 300 und die Beschreibung des Straßenverlaufes zu lauten:

„*Zillertaler Dörferstraße*

Ried im Zillertal/Nord (B 169 Zillertalstraße) – Kaltenbach – Aschau im Zillertal – Zellberg/Zellbergeben – Hippach – Ramsau im Zillertal (B 169 Zillertalstraße)“

**Bezirke Innsbruck-Stadt
und Innsbruck-Land**

13. Im Landesstraßenverzeichnis L wird in der Beschreibung des Straßenverlaufes der L 233 Oberperfer Straße das Wort „Hinterberg“ durch das Wort „Hinterburg“ ersetzt.

Bezirk Landeck

14. Im Landesstraßenverzeichnis L wird in den Beschreibungen des Straßenverlaufes der L 18 Kaunertalstraße, der L 19 Serfauser Straße, der L 65 Oberinntalstraße und der L 348 Spisser Straße jeweils die Straßennummer „B 315“ durch die Straßennummer „B 180“ ersetzt.

15. Im Landesstraßenverzeichnis L wird in der Beschreibung des Straßenverlaufes der L 17 Piller Straße, 2. Teil der Satz „Bis zur Auflassung der Bundesstraße B 315 Reschen Straße im Abschnitt Landeck – Fließ/Fließler Au (B 315 Reschen Straße) nach § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971 hat die Straße folgenden Verlauf: Fließ/Piller, Bezirksgrenze gegen Wenns (L 17 Piller Straße, 1. Teil) – Fließ – Neuer Zoll (B 315 Reschen Straße)“ aufgehoben.

16. Im Landesstraßenverzeichnis L hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 67 Langestheistraße zu lauten:

„Kappl/Holdernach (B 188 Paznauntalstraße) – Innerlangesthei/Kirche“

17. Im Landesstraßenverzeichnis L hat die Beschrei-

bung des Straßenverlaufes der L 68 Stanzertalstraße zu lauten:

„Flirsch/Pardöll (B 171 Tiroler Straße) – Pettneu am Arlberg – Sankt Anton am Arlberg/Sankt Jakob am Arlberg (B 197 Arlbergstraße)“

18. Im Landesstraßenverzeichnis L hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 76 Landecker Straße zu lauten:

„Landeck (B 171 Tiroler Straße) – Fließ/Neuer Zoll (B 180 Reschenstraße)“

19. Im Landesstraßenverzeichnis L hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 254 Kappler Straße zu lauten:

„Kappl/Lochau (B 188 Paznauntalstraße) – Kappl/Gasthof Post“

20. Im Landesstraßenverzeichnis L wird in der Beschreibung des Straßenverlaufes der L 312 Hochgallmiggstraße der Satz „Bis zur Auflassung der Bundesstraße B 315 Reschen Straße im Abschnitt Landeck – Fließ/Fließer Au (B 315 Reschen Straße) nach § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971 beginnt die Straße an der B 315 Reschen Straße“ aufgehoben.

21. Im Landesstraßenverzeichnis L hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 351 Pfundsstraße zu lauten:

„Pfunds/Schaffenland (B 180 Reschenstraße) – Pfunds/Greiter Straße“

22. Im Landesstraßenverzeichnis L hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 352 Strenger-Berg-

Straße zu lauten:

„Strengen (B 171 Tiroler Straße) – Strenger Berg/Blasgen“

Bezirk Reutte

23. Im Landesstraßenverzeichnis L wird in den Beschreibungen des Straßenverlaufes der L 21 Berwang-Namloser Straße, der L 255 Planseestraße, der L 355 Heiterwanger-See-Straße und der L 391 Ehrwalder Straße jeweils die Straßenummer „B 314“ durch die Straßenummer „B 179“ ersetzt.

24. Im Landesstraßenverzeichnis L hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 69 Reuttener Straße zu lauten:

„Reutte (B 198 Lechtalstraße) – Pflach – Musau – Vils – Staatsgrenze bei Schönbichl“

25. Im Landesstraßenverzeichnis L hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der L 288 Pinswanger Straße zu lauten:

„Pflach (L 69 Reuttener Straße) – Pinswang – Unterpinswang (L 396 Weißhausstraße)“

26. Im Landesstraßenverzeichnis L wird in der Beschreibung des Straßenverlaufes der L 396 Weißhausstraße der Satz „Bis zur Auflassung der B 314 Fernpaß Straße im Abschnitt Musau – Vils – Staatsgrenze bei Schönbichl nach § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971 hat die Straße folgenden Verlauf: Vils/Ulrichsbrücke (B 314 Fernpaß Straße) – Pinswang/Staatsgrenze bei Weißhaus“ aufgehoben.

Änderungen des Landesstraßenverzeichnisses B (Anlage 2)

27. Im Landesstraßenverzeichnis B hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der B 170 Brixentalstraße zu lauten:

„Kirchbichl/Luech (B 178 Loferer Straße) – Hopfgarten im Brixental – Kitzbühel (B 161 Pass-Thurn-Straße)“

28. Im Landesstraßenverzeichnis B hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der B 171 Tiroler Straße zu lauten:

„Staatsgrenze bei Kufstein – Wörgl – Rattenberg – Schwaz – Hall in Tirol – Innsbruck – Telfs – Landeck – Flirsch/Pardöll (L 68 Stanzertalstraße)“

29. Im Landesstraßenverzeichnis B hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der B 173 Eibergstraße zu lauten:

„Söll/Bocking (B 178 Loferer Straße) – Kufstein/Süd (A 12 Inntal Autobahn) – Kufsteiner Wald (B 171 Tiroler Straße)“

30. Im Landesstraßenverzeichnis B hat die Beschrei-

bung des Straßenverlaufes der B 174 Innsbrucker Straße zu lauten:

„Innsbruck/Ost (A 12 Inntal Autobahn, L 283 Ampasser Straße) – Innsbruck/Höttinger Au (B 171 Tiroler Straße)“

31. Im Landesstraßenverzeichnis B hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der B 178 Loferer Straße zu lauten:

„Kirchbichl (A 12 Inntal Autobahn, B 171 Tiroler Straße) – St. Johann in Tirol – Waidring/Landesgrenze bei Strub“

32. Im Landesstraßenverzeichnis B hat die Beschreibung des Straßenverlaufes der B 186 Ötztalstraße zu lauten:

„Haiming/Ötzterer Höhe (B 171 Tiroler Straße) – Ötz – Sölden – Untergurgl (L 15 Gurgler Straße, Timmelsjoch-Hochalpenstraße)“

33. Im Landesstraßenverzeichnis B hat die Bezeichnung der B 188 zu lauten: „Paznauntalstraße“

Änderung der Anlage 3

34. In der Anlage 3 „Straßenverlauf“ hat lit. g zu lauten: 1974 näher beschriebene Straßenverlauf und die dort angeführten Planunterlagen;“
 „Zur B 199 Tannheimer Straße: der im BGBl. Nr. 317/

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Lindenberger

Der Landesamtsdirektor:
Liener

36. Verordnung der Landesregierung vom 4. April 2006 über die Tiroler Geschichtsprüfung

Aufgrund des § 10a Abs. 7 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 37/2006 wird verordnet:

§ 1

Das Prüfungsgebiet „Grundkenntnisse der Geschichte des Landes Tirol“ umfasst folgende Themenbereiche:

1. Politische Geschichte,

2. Verfassung – Gesetzgebung – Verwaltung,
 3. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte,
 4. Kulturgeschichte,
 5. Bildungsgeschichte – geistiges Leben – Religiosität.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
 Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
 Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
 6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.
 Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
 Druck: Eigendruck